

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1884.

Nr. XXV. ;Verordnung

vom 25. September 1884,

die öffentlichen Collecten betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Beseitigung entstandener Zweifel hiermit bestimmt, daß zur Vornahme und zur Ausföreibung öffentlicher Collecten zu öffentlichen oder Privatwecken die Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums nothwendig ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Rudolstadt, den 25. September 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.
